

1966	Ausgegeben zu Bonn am 18. März 1966	Nr. 12
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 66	Verordnung zur Änderung der Behandlungsverfahren-Verordnung Bundesgesetzbl. III 7832-1-2	161
10. 3. 66	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Aus- landsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —)	162
14. 3. 66	Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses Bundesgesetzbl. III 7823-1-9	163

Verordnung zur Änderung der Behandlungsverfahren-Verordnung

Vom 10. März 1966

Auf Grund des § 12a Abs. 2 Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), in Verbindung mit dem Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechtes des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Behandlungsverfahren-Verordnung vom 10. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 72) erhält folgende Fassung:

„(2) Pökeln ist die Behandlung des Fleisches mit Speisesalz allein oder in Verbindung mit Pökel-

stoffen, sofern das Fleisch in allen Teilen mindestens 4 vom Hundert Speisesalz enthält; die Voraussetzung dieses Salzgehaltes gilt nicht für Fett-, Knochen- und Knorpelgewebe sowie für straffes Bindegewebe, sofern diese Gewebe in dem Muskel- oder Organgewebe eingelagert oder diesem angelagert sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. März 1966

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Einlaßstellen
für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen
(Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —)**

Vom 10. März 1966

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschau-
gesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom
29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das
Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965
(Bundesgesetzbl. I S. 547), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des
Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und
Auslandsfleischbeschaustellen vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 542),
geändert durch die Verordnung vom 5. März 1965 (Bundesgesetzbl. I
S. 76), wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehend aufgeführten laufenden Nummern erhalten folgende Fassung:

„29 Braunschweig	Hauptzollamt Braunschweig-Mitte	G,
57 Duisburg	Zollamt Duisburg-Hamborn	ABCD FG,
74 Frankfurt (Main)	Zollamt Frankfurt (Main) — Expreßgut	CDEFG,
76 Frankfurt (Main)	Zollamt Frankfurt (Main) — Güterbahnhof	A CDEF ,
78 Frankfurt (Main)	Zollamt Frankfurt (Main) — Osthafen	A CDE ,
80 Frankfurt (Main)	Zollamt Frankfurt (Main) — Zollhof	A CDEF ,
81 Frankfurt (Main)	Zollzweigstelle Frankfurt (Main) — Westhafen	A CDEF ,
82 Frechen (Landkreis Köln)	Zollamt Frechen — Kaufhof	A CDEF ,
83 Freiburg (Breisgau)	Zollamt Freiburg — Güterbahnhof	ABCDEFG,
85 Friedrichshafen	Hauptzollamt Friedrichshafen	A C EFG,
86 Friedrichshafen	Zollamt Friedrichshafen — Güterbahnhof	A C EFG,
138 Kaldenkirchen (Rheinl)	Zollamt Kaldenkirchen — Bahnhof	DE ,
139 Karlsruhe (Baden)	Zollamt Karlsruhe-Mitte	A CDEF ,
141 Karlsruhe (Baden)	Zollzweigstelle Karlsruhe — Hauptbahnhof	A CDEF ,
142 Karlsruhe (Baden)	Zollamt Karlsruhe — Rheinhafen	A CDEF ,
165 Landshut (Bayern)	Hauptzollamt Landshut	A G,
193 Münster (Westf)	Zollamt Münster	A CDEFG,
212 Regensburg	Hauptzollamt Regensburg	ABCDEFG,
213 Regensburg	Zollamt Regensburg — Hafen	ABCDEFG,
222 Schwanenhaus (Rheinl)	Zollamt Schwanenhaus	DE ,
226 Singen (Hohentwiel)	Zollamt Singen — Bahnhof	F .“

2. Die laufenden Nummern 19, 44, 77, 128, 176, 192, 224 werden gestrichen.

3. Es werden eingefügt

a) hinter der laufenden Nummer 54 die Nummer		
„54 a Düsseldorf	Zollzweigstelle Düsseldorf-Horten	CD G“,
b) hinter der laufenden Nummer 129 die Nummer		
„129 a Heidelberg	Zollamt Heidelberg — Post	G“,

- c) hinter der laufenden Nummer 156 die Nummer
„156 a Köln Zollamt Köln-Niehl CDEF “,
- d) hinter der laufenden Nummer 196 die Nummer
„196 a Neuß Zollzweigstelle Neuß — Güterbahnhof E “,
- e) hinter der laufenden Nummer 213 die Nummer
„213 a Remscheid Zollamt Remscheid A “,
- f) hinter der laufenden Nummer 226 die Nummer
„226 a Singen (Hohentwiel) Zollzweigstelle Singen — Post G“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. März 1966

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses

Vom 14. März 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 10 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen Kartoffeln angebaut sind, haben der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens von Kartoffelkrebs unter Angabe der angebauten Kartoffelsorte, der Lage und der Größe der Anbaufläche, des Standorts befallener oder befallsverdächtiger Pflanzen sowie der Herkunft des Pflanzguts unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

(1) Wird Kartoffelkrebs auf einem Grundstück amtlich festgestellt, so hat die zuständige Behörde das Grundstück als befallen zu erklären.

(2) Auf einem Grundstück, das nach Absatz 1 als befallen erklärt worden ist, dürfen

1. keine Kartoffeln angebaut werden,
2. keine Pflanzen, die zur Verpflanzung auf andere Grundstücke bestimmt sind, eingepflanzt werden,
3. keine Mieten zur Lagerung von Hackfrüchten oder Gemüse angelegt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann für bestimmte Teile des befallenen Grundstücks Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit hierdurch nicht die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Kartoffelkrebses begründet wird.

§ 3

Die zuständige Behörde hat untersuchen zu lassen, welcher Rasse der Kresberreger auf einem befallenen

nen Grundstück angehört, und das Ergebnis dieser Untersuchung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 4

Die zuständige Behörde kann, soweit dies zur Verhütung der weiteren Ausbreitung des Kartoffelkrebses erforderlich ist, für Grundstücke, die einem als befallen erklärten Grundstück benachbart sind, anordnen, daß auf ihnen nur Kartoffelsorten angebaut werden dürfen, die gegen die auf dem befallenen Grundstück aufgetretene Rasse des Kartoffelkrebses resistent sind.

§ 5

(1) Die zuständige Behörde kann, soweit dies zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses oder zur Verhütung seiner Ausbreitung erforderlich ist, anordnen, daß Kartoffelpflanzen, die

1. vom Kartoffelkrebs befallen sind oder
2. von als befallen erklärten Grundstücken stammen oder
3. mit Kartoffelpflanzen der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Art vermengt worden sind,

einer bestimmten Behandlung zu unterwerfen sind, durch die der Erreger des Kartoffelkrebses abgetötet wird.

(2) Reichen die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, so kann die zuständige Behörde die Vernichtung befallener Kartoffelpflanzen anordnen.

§ 6

Die zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses angeordneten Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß der Erreger des Kartoffelkrebses auf dem als befallen erklärten Grundstück nicht mehr vorhanden ist.

§ 7

Die zuständige Behörde kann für bestimmte Untersuchungs- und Züchtungsvorhaben Ausnahmen von dem Anbauverbot nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung des Kartoffelkrebses nicht beeinträchtigt und die Gefahr einer

weiteren Ausbreitung nicht begründet wird. Vor der Entscheidung ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

§ 8

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt in regelmäßigen Zeitabständen im Bundesanzeiger die Kartoffelsorten bekannt, die gegen eine oder mehrere Rassen des Kartoffelkrebses resistent sind.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 auf einem Grundstück Kartoffeln anbaut, Pflanzen einpflanzt oder Mieten anlegt,
3. einer Anordnung
 - a) nach § 4 nicht oder
 - b) nach § 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 23. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 162), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 18. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 491), außer Kraft.

Bonn, den 14. März 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl